

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Böckten

| Bisher | Neu | Erläuterungen |
|---|--|---------------|
| <p>§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszinsen</p> <p>1. Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.</p> <p>2. Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. Juni des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>3. Der Gemeinderat setzt den Skonto und Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.</p> <p>4. Wird die Gemeindesteuer durch die kantonale Steuerverwaltung erhoben, so wird anstelle eines Skontos ein Vergütungszins gewährt.</p> | <p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins</p> <p>1. Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG.</p> <p>2. Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>3. Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.</p> | |
| <p>§ 7 Steuerbezug</p> <p>1. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.</p> <p>2. Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> | <p>§ 7 Steuerbezug</p> <p>1. Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.</p> <p>2. Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> | |